**Satzung**

**des**

**gemeinnützigen Vereins „Nahrungswald Spelle e.V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Nahrungswald Spelle“ und trägt dann den Zusatz e.V. Danach lautet der Name „**Nahrungswald Spelle e.V.“**

§ 1.2 Der Sitz des Vereins ist in der Moorstraße 4, 48480 Spelle

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 1.4 Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet

§ 2 Zweck des Vereins /Gemeinnützigkeit

§ 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.2. Der Zweck des Vereins und seiner Mitglieder ist es, den Anbau regionaler und saisonaler pflanzlicher Lebensmittel im Einklang mit der Natur zu erproben. Auf ehemaligen monokulturellen Ackerflächen wird durch den ökologischen Anbau nach den Prinzipien der Permakultur die Biodiversität von Pflanzen und Tieren sowie die Bodenfruchtbarkeit gefördert. Die erzeugten Lebensmittel sollen grundsätzlich jedem/r Interessent\*in der Bevölkerung unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft angeboten werden. Die Vereinsziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch die in § 52 Abs.2 genannten gemeinnützigen Zwecke:

Nr. 1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Nr. 7 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Nr. 8 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Selbstversorgungsgrad bei Obst liegt um die 20 % und bei Gemüse unter 40 %. Der fehlende Bedarf wird laufend mehr durch Importe aus den trockensten Regionen der Welt gedeckt und führt dort zu massiven Problemen. Die Obst- und Gemüse Anbaufläche in Deutschland ist sinkend, obwohl der Verzehr von Obst und Gemüse unbedingt für eine ausgewogene und gesunde Ernährung notwendig ist. Besonders der nachhaltige Anbau von Obst und Gemüse ist mit den Lohnkosten, Lebenshaltungskosten und intensivem Arbeitseinsatz in Deutschland kaum noch realisierbar und führt hier zu verantwortungslosen Abhängigkeiten von Importen.

Diese Diskrepanz greift der Verein auf, indem die Gemeinnützigkeit verfolgt wird und Lebensmittel klimaverträglich, regional und saisonal im Einklang mit der Natur (Permakultur) gemeinschaftlich angebaut werden. Der Verzehr von Lebensmitteln aus einem Anbau in dieser Qualität ist einem Teil der Bevölkerung auf Grund von zeitlicher und finanzieller Knappheit nicht möglich. Unser Ziel ist es, die so erzeugten Lebensmittel der breiten Bevölkerung unabhängig von deren Einkommen und/oder Zeitbudget auf Spendenbasis zur Verfügung zu stellen.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V.“ setzt sich zum Ziel „altes Wissen“ bezogen auf komplexe Abläufe in Ökosystemen und daraus resultierenden Anbaumethoden, die vielfältige Nutzung von Wild- und Kulturpflanzen und die Haltbarmachung von Lebensmitteln wieder aufzugreifen, anzuwenden und zu vermitteln.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V.“ erprobt die Anpflanzung, die Erforschung, die Entwicklung und den Erhalt einer Dauerkultur nach den Ideen eines Waldgartens, ausgestaltet als multifunktionales Agroforstsystems/ Nahrungswald. Diese in Deutschland neue Art der Lebensmittelproduktion in einem zukunftsweisenden, dann autarken Ökosystem, funktioniert ohne externe Düngung, ohne Bewässerung, ohne Chemie und ohne den Einsatz schwerer Maschinen. Dazu wird die Agroforstfläche des Betriebes Hoffrogge gepachtet.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V.“ erprobt den Anbau vielfältiger Methoden, saisonale und regionale ökologische Lebensmittel in Mischkultur nach effektiven Permakultur Ideen auszugestalten. Dazu wird eine Gemüseanbaufläche auf dem Hof Hoffrogge gepachtet.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V“ bietet vielfältige Mitmachaktionen für alle Bürger\*innen der Bevölkerung an. Beispielhaft sei hier eine Selbsternte vor Ort, die Herstellung unterschiedlicher Säfte wie Apfel- oder Holunder- und Aroniabeerensaft, Haltbarmachung von Lebensmitteln und weitere Aktionen zur öffentlichen Teilhabe erwähnt. Im Fokus soll hier das generationenübergreifende Wirken stehen.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V“ kann zur Wissenschaft und Forschung für Seminare und Kurse für Universitäten, Institute und Fachbehörden, nutzbar gemachte alte Stallungen auf dem Hof der Familie Hoffrogge, Moorstraße 4 in Spelle, nutzen, um Erkenntnisse der Entwicklung eines Nahrungswaldes zu vermitteln.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V“ kann für Veranstaltungen zur Volkspädagogik oder auch für außerschulische Aktivitäten, nutzbar gemachte alte Stallungen nutzen, um die Inhalte dieses nachhaltigen und ganzheitlichen Handelns nach §52 Abs.2 Nr. 7 Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Bürger\*innen erleben zu lassen und zu vermitteln.

Die Mitglieder des Vereins wirken in Form einer solidarischen Gemeinschaft zur Selbstversorgung und stellen darüber hinaus das Erntegut des Nahrungswaldes und des Gemüseanbaus nach den Prinzipien der Permakultur als solidarisches Angebot der allgemeinen Bevölkerung zur Selbsternte oder zum Erwerb zur Verfügung.

Auch werden Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung und Haltbarmachung erprobt. Die Weiterverarbeitung der Produkte soll auch möglichst unter Beteiligung der Bevölkerung stattfinden, der es so ermöglicht wird, regionale Produkte eigenständig zu produzieren.

Der Verein „Nahrungswald Spelle e.V.“ nutzt darüber hinaus ein Ladenlokal in zentraler Lage im Ort Spelle und direkter Nachbarschaft zum Wochenmarkt, der zum Februar 2024 das einzige Obst und Gemüseangebot verliert, um es der Bevölkerung möglichst leicht zu machen die vielfältigen Angebote für eine solidarische Dorfgemeinschaft in Verbindung mit einer selbst verantworteten und nachhaltigen Ernährung nutzen zu können.

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

§ 4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

§ 5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 6.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.

§ 6.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 6.4 Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 6.5 Die Mitgliedschaft endet

 a) durch Austrittserklärung

 b) durch Tod

 c) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen

d) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund, nach Vorlage einer Stellungnahme.

§ 6.6 Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.

§ 7 Organe des Vereins

§ 7.1 Organe des Vereins sind

 a) die Mitgliederversammlung

 b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

 a) der/dem 1 Vorsitzenden

 b) der/dem 2. Vorsitzenden

 c) der/dem Kassenwart/in

 d) der/dem Protokollführer/in

§ 8.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der/die Amtsinhaber\*in bleibt bis zur Wahl seines\*r Nachfolger\*in im Amt.

§ 8.4 Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 8.5 Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

§ 9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 9.2 Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresrechnung bzw. stellt den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 9.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erfolgt nicht. Ausgaben werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

§ 9.4 Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine- mit einfacher Mehrheit- ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 9.5 Über die Tätigkeiten des Vereins, der besagten Genehmigungen und der Mittelverwendung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

§ 9.6 Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient vorrangig dem in §2 genannten Ziel.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ansonsten erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf.

§ 10.1 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen.

§ 10.2 In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

 a) Vorlage des Jahresberichtes

 b) Abrechnung der Jahresprüfung

 c) Entlastung des Vorstandes

 d) soweit erforderlich Wahlen, Satzungsänderungen

§ 10.3 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Mitgliedern.

§ 10.5 Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

§ 10.7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 10.8 Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10.9 Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erlassen:

 a) Beitragsordnung

 b) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Hilfsmittel

 c) Geschäftsordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Vereinsvermögen

§ 11.1 Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

§ 11.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 11.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11.4 Die Mitglieder haben bei Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 12 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied- aus welchem Grund auch immer- während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahresversammlung kommissarisch einen Nachfolger\*in. Diese\*r oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer\*innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus abwechselnd für je drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Ergebnis auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 15 Leistungen des Vereins

$ 15.1 Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche auf Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.

$ 15.2 Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15.3 Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.

§ 15.4 Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.

§ 15.5 Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16.2 Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die GLS Treuhand e.V. „Zukunftsstiftung Landwirtschaft“ in Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 16.3 Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/Ihr/e Stellvertreter\*in, hilfsweise die/der Kassenwart\*in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungs- und Mitgliederversammlung am

Beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.